

Dipl.-Kfm.
Dr. Thomas Kratz
Steuerberater

St.-Mang-Platz 1, 87435 Kempten
Tel. 0831-232 44, Fax 0831-148 11
E-Mail: StBThomasKratz@T-Online.de
Internet: www.dr-kratz.de

Dr. Thomas Kratz, St.-Mang-Platz 1, 87435 Kempten

An alle Mandanten

Kempten, den 17.04.2009

Mandantenrundsreiben April 2009

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

gestatten Sie mir im folgenden einige wichtige Rechtsänderungen bzw. neue Auslegungen des geltenden Rechts auf Grund aktueller Gesetzesänderungen und Rechtssprechungsänderungen an Sie heranzutragen.

Der erste Abschnitt betrifft Änderungen im Unternehmenssteuerlichen Bereich der zweite Abschnitt betrifft Änderungen im privatsteuerlichen Bereich.

1. Wichtige steuerliche Änderungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung

1.1. Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

In einem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. Januar 2009 wurde zu den Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen Stellung genommen. Diese Schreiben kann als wesentliche Verschärfung der Nachweispflichten gesehen werden.

Grundsätzlich ist bei einer Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedstaat an einen Unternehmer in diesem Staat für sein Unternehmen die Lieferung in Deutschland umsatzsteuerfrei, wenn gewährleistet ist, dass der Unternehmer im anderen Mitgliedstaat die sogenannte Erwerbsbesteuerung also die Umsatzsteuer in diesem Staat abführt.

Das liefernde Unternehmen in Deutschland muss nachweisen, dass der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand tatsächlich in den anderen Mitgliedstaat befördert oder versendet hat. In jedem Fall muss die Umsatzsteueridentifikationsnummer des abnehmenden Unternehmens, den Namen und die Anschrift des abnehmenden Unternehmens sowie der Gewerbezweig oder der Beruf aufgezeichnet werden. Können oben genannte Nachweise nicht erbracht werden, führt dies zu der Konsequenz, dass die an sich steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung im Inland also in Deutschland voll der Umsatzsteuerpflicht unterworfen wird. Auch wenn die Finanzverwaltung einräumt, dass die Belege nachgereicht werden können, so ist doch in jedem Fall darauf zu achten, dass die Belege bereits bei der Lieferung vorhanden sind, da nicht sicher gestellt ist, dass einige Jahre später bei einer Betriebsprüfung der Abnehmer im Ausland überhaupt noch erreichbar ist bzw. gewillt ist, Belege beizubringen.

Bankverbindungen:
HypoVereinsbank Kempten, BLZ: 73320073, Konto.Nr.: 2092905
Stadtsparkasse Kempten, BLZ 733 500 00, Konto-Nr.: 1 222

Belegnachweis im einzelnen:

1.1.1. Sie befördern die Ware als Lieferant:

folgende Belege sind notwendig:

1. Rechnungsdoppel/ - durchschlag
2. Lieferschein mit Bestimmungsort
3. Empfangsbestätigung des Abnehmers

1.1.2 Der Kunde aus dem europäischen Ausland holt die Lieferung in Deutschland ab:

folgende Belege sind notwendig:

1. Rechnungsdoppel/ - durchschlag
2. Lieferschein mit Bestimmungsort
3. Empfangsbestätigung und Versicherung des Abnehmers. Der Abnehmer muss mit Unterschrift versichern, dass er den Gegenstand abgeholt hat, darüber hinaus muss die Identität dadurch belegt werden, dass dieser seinen Pass vorlegt, von welchem Sie bitte eine Kopie machen. Sofern der Kunde sich durch einen anderen Abholer vertreten lässt, ist die Vorlage einer Vertretungsvollmacht notwendig. Die Finanzverwaltung geht sogar soweit, dass sie bei Geschäftsführern welche ihre Gesellschaft vertreten die Berechtigung zur Vertretung durch einen Handelsregisterauszug bestätigt sehen möchte. Bei allen anderen Beauftragten durch den Kunden ist eine Einzelvollmacht des Beauftragten entgegenzunehmen und ebenfalls dessen Pass zu kopieren.
4. Versicherung des Abnehmers den Gegenstand in einen anderen EU-Staat zu befördern, schriftlich und in deutsch.

1.1.3. Versendungslieferung durch einen Beauftragten des Lieferanten:

In diesem Falle sind als Nachweis ein Eisenbahnfrachtbrief, ein Luftfrachtbrief, ein Konnossement, ein Posteinlieferungsschein, ein Auftrag an einen Kurierdienst bzw. eine Speditionsbescheinigung vorzulegen aus denen hervorgeht, dass die Lieferung ins Ausland gelangt ist.

Falsche Umsatzsteueridentifikationsnummer

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen ist es auch notwendig, dass ein deutscher Lieferant in regelmäßigen Abständen die Umsatzsteueridentifikationsnummer seiner Kunden im europäischen Ausland zum Beispiel über eine Internetrecherche überprüft, ob diese tatsächlich existent sind und dem jeweiligen empfangenden Unternehmen (Kunde) zuzuordnen sind (www.bzst.bund.de), Möglichkeit einer online Bestätigungsanfrage).

Bei einer korrekten Handhabung der innergemeinschaftlichen Lieferung seitens des Kunden im EU-Ausland wird man bei einem Nachweis der korrekten Besteuerung im EU-Ausland fehlende Belege und Buchnachweise vernachlässigen können. Soweit der Kunde im EU-Ausland die innergemeinschaftliche Lieferung aber nicht korrekt versteuert hat, sind die oben genannten Buch- und Belegnachweise zwingend erforderlich um einen Vertrauensschutz zu erhalten und nicht die Umsatzsteuer einer vermeintlich umsatzsteuerfreien Lieferung in Deutschland nachentrichten zu müssen.

1.2. Degressive Abschreibung bei beweglichen Anlagegütern für 2009 und 2010

Die degressive AfA in Höhe von höchstens 25 % der Anschaffungskosten kann in den Jahren 2009 und 2010 wieder in Anspruch genommen werden. Dadurch sollen in diesen beiden Jahren die Anschaffungen wieder angekurbelt/ forciert werden. Insbesondere die Investitionen von langlebigen Investitionsgütern wie Werkzeugmaschinen aber auch die Anschaffung von Pkws wird dadurch steuerlich wieder etwas begünstigt.

1.3. Investitionsabzugsbetrag, Mittelstandssonderabschreibung

Seit dem Jahr 2007 kann für die Anschaffung von mobilen, beweglichen Wirtschaftsgütern die nahezu ausschließlich betrieblich genutzt werden (für Pkws nur wenn diese per Fahrtenbuchnachweis zu mehr als 90 % betrieblich genutzt werden) ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 % der geplanten Nettoanschaffungskosten gebildet werden.

Durch die Bildung eines solchen Investitionsabzugsbetrages wird die Steuerzahlung um bis zu 3 Jahre in die Zukunft verschoben. Dieser löst die bis 2006 möglich gewesene Bildung einer Ansparrücklage ab. Im Jahr der Investition werden dann die Anschaffungskosten des investierten Wirtschaftsgutes um den Investitionsabzugsbetrag gekürzt. Dadurch kommt es nicht wie bei der Ansparrücklage zu einer höheren Steuer im Jahr der Anschaffung bedingt durch die Auflösung der Ansparrücklage. Die Abschreibung für das Wirtschaftsgut ist dann ab dem Jahr der Anschaffung um den Investitionsabzugsbetrag niedriger und damit die Steuerbelastung während der Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes höher. Darüber hinaus kann für das Wirtschaftsgut eine

20 %-ige Mittelstandssonderabschreibung in Anspruch genommen werden. Für folgende Unternehmen kann der Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen werden:

- Bei Gewerbebetrieben darf das Eigenkapital am Schluss des Abzugjahres (2009 bzw. 2010) nicht über 335.000,00 € liegen.
- Bei Land- und Forstwirten darf der Wirtschaftswert nicht über 175.000,00 €
- Bei Einnahmeüberschussrechtern darf der Gewinn vor Investitionsabzugsbetrag nicht über 200.000,00 € liegen.

1.4. Poolabschreibung

Seit dem Jahr 2008 gilt die Poolabschreibung für geringfügige Wirtschaftsgüter. Wirtschaftsgüter bis zu einem Nettogesamtwert von 150,00 € können sofort als Aufwand berücksichtigt werden. Wirtschaftsgüter mit einem Wert zwischen 150,00 € und 1.000,00 € müssen jährlich in einem Pool zusammengefasst werden und auf 5 Jahre abgeschrieben werden. Auch die Veräußerung, Entnahme oder Wertminderung eines Wirtschaftsgutes hat keinen Einfluss auf die Abschreibung. Ab einem Nettoinvestitionswert von 1.000,00 € wird das Wirtschaftsgut nach der regelmäßigen, betrieblichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Das heißt, ein Computer mit einem Anschaffungswert von 900,00 € wird auf 5 Jahre abgeschrieben und ein Computer mit einem Anschaffungswert von 1.050,00 € kann auf 3 Jahre abgeschrieben werden (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer eines Computers). Wichtig ist, dass ein gebildeter Investitionsabzugsbetrag vor Einordnung des Wirtschaftsgutes abgezogen werden muss! Wird also beispielsweise ein Computer für 1.500,00 € gekauft für welchen in den Vorjahren ein Investitionsbetrag in Höhe von 40 % gebildet wurde, hat dieser nach Abzug des 40 %-igen Investitionsabzugsbetrages nur noch Anschaffungskosten in Höhe von 900,00 € wodurch dieser dann in die Poolabschreibung hinein fällt.

Eine Sonderstellung gilt für Computersoftware:

Bei Computersoftware ist, wie bisher, davon auszugehen dass sie bis zu einem Wert von 410,00 € als triviale Software als bewegliches Wirtschaftsgut anzusehen ist und bei einem Anschaffungswert ab 411,00 € als immaterielles Anlagegut anzusehen ist. Dies hat folgende Konsequenzen für die Abschreibung:

Anschaffungskosten für die Software bis 150,00 € Sofortige Aufwandsberücksichtigung

Anschaffungskosten für 151,00 € bis 410,00 € Poolabschreibung über 5 Jahre

Anschaffungskosten ab 411,00 € immaterielles Wirtschaftsgut zwischen 3 und 7 Jahren abzuschreiben

1.5. Betriebliche Gesundheitsförderung

Seit 2008 darf jeder Arbeitgeber bis zu 500,00 € pro Jahr für jeden Arbeitnehmer zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung steuer- und sozialversicherungsfrei zuwenden. Hierunter fallen beispielsweise Kurse zur Reduzierung von Bewegungsmangel, Ernährungskurse, Stressbewältigung, Entspannungskurse, autogenes Training sowie Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtmittelkonsums wie beispielsweise Raucherentwöhnungskurse. Es können Sporträume eingerichtet und unterhalten werden, Rückentrainingskurse angeboten werden sowie Zuschüsse zu externen Maßnahmen gebucht werden. Ausdrücklich nicht gestattet ist die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen eines Arbeitnehmers zu einem Sportverein oder Fitnessclub. Insbesondere in Fitnessclubs dürfen nur von vornherein festgelegte Programme zur Gesundheitsförderung gebucht werden.

1.6. Gewerbesteuer

Seit Einführung des Unternehmenssteuerreformgesetzes zum 01.01.2008 kann die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden. Dies ist vor allem für Kapitalgesellschaften wie GmbHs ein Nachteil, da diese nicht wie Personengesellschaften die Gewerbesteuerbelastung von der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuerbelastung abziehen können. Das heißt, bei GmbHs muss künftig bei der Wahl eines Unternehmensstandortes unbedingt die Gewerbesteuerbelastung mit zu berücksichtigen. Auch in der Region Allgäu schwanken die Hebesätze der Gemeinden zwischen 300 % und 400 %. Ein Hebesatzunterschied von 100 % führt zu einer um 3.500,00 € höheren Gewerbesteuerbelastung je 100.000,00 € Gewinn oder in Prozent ausgedrückt zu einer um über 10 % höheren Ertragsteuerbelastung für ein Unternehmen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Zinsen und Mietzahlungen in anderer Weise bei der Gewerbesteuer berücksichtigt werden wie bisher.

So waren Leasingraten bisher regelmäßig nicht bei der Gewerbesteuer zu berücksichtigen, werden nun aber zu 20 % bei der Berechnung des für die Gewerbesteuer relevanten Gewinnes hinzugerechnet. Darüber hinaus werden Miet- oder Pachtzahlungen für Grundstücke in Höhe von 65 % sowie Zahlungen für Konzessionen und Lizenzen in Höhe von 25 % zur gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage hinzugerechnet. Fremdkapitalzinsen werden nach neuem Recht zu 100 % bei der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage hinzugerechnet und nicht wie bisher nur zu 50 %. Allerdings gibt es einen Freibetrag für alle Hinzurechnungen in Höhe von 100.000,00 €. Dies führt dazu, dass wenn ausschließlich Pachtzahlungen für ein Grundstück geleistet werden, nur bei einer Jahrespacht von über ca. 154.000,00 € eine Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer stattfindet, wenn es nicht neben dieser Pachtzahlung noch Leasingraten, Fremdkapitalzinsen oder dergleichen hinzuzurechnen sind.

1.7. Sonstige Rechtsänderungen für Unternehmen

1.7.1. Sozialversicherungsmeldepflichten für Arbeitgeber

In Branchen mit hohem Risiko der Schwarzarbeit müssen neu eingestellte Mitarbeiter noch vor Aufnahme der Tätigkeit bei der Sozialversicherung bzw. dem Rentenversicherungsträger gemeldet werden.

Zu melden sind:

- Name und Vorname
- Versicherungsnummer, falls nicht vorhanden: Tag und Ort der Geburt u. Anschrift
- Anschrift
- Betriebsnummer des Arbeitgebers
- Tag der Betriebsaufnahme

Zu diesen Branchen mit hohem Risiko der Schwarzarbeit gehören beispielsweise Schausteller, Personenbeförderung, Speditionen, Gastgewerbe und neuerdings auch die Fleischwirtschaft.

Wichtig ist, in diesen Branchen die Arbeitnehmer darauf hinzuweisen, dass sie sich jederzeit per Reisepass oder Personalausweis ausweisen können müssen.

1.7.2. GmbH-Reform

Insbesondere um die Zunahme der Gesellschaftsform der Limited nach angelsächsischem Recht in Deutschland etwas einzudämmen wurde eine GmbH-Reform durchgeführt.

Neben der klassischen GmbH ist es nun in Deutschland möglich, eine Unternehmensgesellschaft haftungsbeschränkt zu gründen. Diese kann seit November 2008 mit 1,00 € Geschäftsanteil pro Gesellschafter gegründet werden. Diese muss als Unternehmersgesellschaft oder UG den Zusatz „haftungsbeschränkt“ führen. Im Gegensatz zur GmbH darf diese Gesellschaft höchstens 3/4 ihrer Gewinne ausschütten. Die Unternehmensgesellschaft haftungsbeschränkt ist verpflichtet, 1/4 des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages in eine gesetzliche Rücklage einzustellen.

Dies gilt auch dann, wenn die Unternehmersgesellschaft haftungsbeschränkt bereits das für die GmbH notwendige Mindeststammkapital von 25.000,00 € in die Rücklage eingestellt hat. Die Unternehmensgesellschaft haftungsbeschränkt kann nach Erreichung einer Rücklage von mindestens 25.000,00 € in eine GmbH umgehandelt werden. Neben einer notariell beurkundeten Satzungsänderung ist es hierzu aber nötig, dass ein Jahresabschluss der eine Rücklage von mindestens 25.000,00 € ausweist von einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer geprüft wird. Ohne auf Erfahrungswerte für diese noch sehr junge Gesetzesänderung zurückgreifen zu können ist zu erwarten, dass die vermeintliche Kosteneinsparung bei der Gründung einer Unternehmersgesellschaft haftungsbeschränkt durch die zusätzlichen Kosten für einen geprüften Jahresabschluss die Kosten für eine Gründung einer regulären GmbH bei weiten übersteigen werden. Man sollte also wirklich reiflich überlegen, ob die Gründung einer Unternehmersgesellschaft tatsächlich der Gründung einer GmbH mittelfristig vorzuziehen ist. Es ist zu befürchten, dass die Unternehmersgesellschaft haftungsbeschränkt nur von denen gegründet wird die nicht in der Lage sind das hälftige Mindeststammkapital von 12.500,00 € welches bei Gründung einer GmbH eingezahlt werden muss, aufzubringen. Man muss dementsprechend auch kein Prophet sein um zu prognostizieren welchen Ruf die Unternehmersgesellschaft haftungsbeschränkt künftig haben wird.

1.7.3. Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung

Um die Zahl der Insolvenzen im Zuge der jetzigen Krise zu reduzieren wurde seit dem 18.10.2008 befristet bis zum 31.10.2010 die Überschuldungsdefinition entschärft. Bisher war es bei Kapitalgesellschaften für die Geschäftsführung verpflichtend ein Insolvenzverfahren zu beantragen, wenn die Gesellschaft überschuldet war. Einem Ausweis einer Überschuldung in einem Jahresabschluss konnte bisher von Seiten der Geschäftsführer dadurch entgegengetreten werden, dass ein sogenannter „Status“ erstellt wurde. In diesem Status wurden nicht die Buchwerte der Wirtschaftsgüter der Gesellschaft, sondern die tatsächlichen Verkehrswerte angesetzt. Es wurden somit die sogenannten stillen Reserven in einem Betriebsvermögen im Status aufgedeckt. War in diesem Status dann die Überschuldung beseitigt waren die Geschäftsführer bis auf weiteres von der Insolvenzantragspflicht entbunden. Dies wurde nun wesentlich entschärft indem ein solcher Status nicht mehr notwendig ist, sondern lediglich eine positive Fortführungsprognose für das Unternehmen vorliegen muss. Eine positive Fortführungsprognose kann z. B. dadurch begründet werden, dass Kredite auf Grund von Staatsbürgschaften, erwartete neue Investitionen oder begründete Erwartungen für Großaufträge vorliegen. Die Folge aus dieser neuen Regelung wird sicherlich sein, dass es wesentlich weniger Insolvenzanträge wegen Überschuldung geben wird. Die Konsequenz daraus wird aber auch sein, dass es auf Grund viel zu spät eingeleiteter Insolvenzverfahren höhere Gläubigerverluste im Falle der Insolvenz und noch seltener zu noch niedrigeren Insolvenzquoten kommen wird. Die Unternehmen sind deshalb gefordert noch stärker als bisher die Bonität Ihrer Kunden im Auge zu behalten und bei begründeten Zweifeln auf Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Bankbürgschaften bzw. auch Zahlungen auf Notar- oder Rechtsanwaltsanderkonten zu fordern.

1.7.4. Lohnsteuerpauschalierung

Auf Grund der mittlerweile bekannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes war die neue Gesetzeslage betreffend der Anerkennung der Entfernungspauschale seit 2007 verfassungswidrig. Auf Grund einer Gesetzesänderung kann nun bis Ende 2009 wieder von jedem Arbeitnehmer 0,30 € pro gefahrenen Kilometer für die Fahrt Wohnung – Arbeitsstätte ab dem 1. Kilometer in Anspruch genommen werden.

Daraus resultierend ist es auch wieder möglich für die Unternehmer einen Zuschuss für die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Höhe von 0,30 € für jeden Entfernungskilometer den Arbeitnehmern zukommen zu lassen und mit 15 % pauschal zu besteuern.

Bei der Wiedergewährung der Zuschüsse zu den Fahrtkosten ab dem Jahr 2009 sollte aber bedacht werden, dass es wahrscheinlich zu einem Wegfall dieser Regelung ab dem Jahr 2010 und damit auch wieder zu einem empfindlichen Nettolohnverlust bei den Arbeitnehmern kommen kann.

Eine rückwirkende Pauschalierung für die Jahre 2007 und 2008 ist zulässig. Die Lohnbescheinigung für den Arbeitnehmer kann aber nicht geändert werden. Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über den pauschal versteuerten Betrag erteilen. Der Arbeitnehmer kann dann unter Vorlage dieser Bescheinigung ein rückwirkendes Ereignis geltend machen und die Steuerbescheide für 2007 und 2008 ändern lassen. Die Änderung der Lohnabrechnungen und die Berechnungen die der Ausstellung für eine Bescheinigung vorangehen ist sehr arbeitsaufwändig.

Nach unserer Erfahrung ist eine rückwirkende Änderung nur in Ausnahmefällen sinnvoll, da ansonsten Personalaufwand bzw. die Kosten für eine nachträgliche Änderung höher sein können als der erlangte Lohnsteuer- und Sozialversicherungsvorteil.

Sollten wir für Sie die Lohnabrechnungen machen und sollten Sie eine Änderung ins Auge fassen, bitten wir Sie mit uns Kontakt aufzunehmen damit wir Ihnen überschlägig die Änderungskosten und den zu erwartenden Lohnsteuer- und Sozialversicherungsvorteil mitteilen können.

1.7.5. Tankgutscheine

Die Ausgabe von Tankgutscheinen an Arbeitnehmer wurde weiter verschärft. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit jedem Arbeitnehmer bis zu einem Wert von 44,00 € monatlich lohnsteuerfrei einen Tankgutschein zu gewähren. Voraussetzung ist hierbei, dass der Arbeitgeber ein Vertragsverhältnis mit der Tankstelle eingeht und nicht der Arbeitnehmer. Auf dem Benzingutschein darf nur die Ware drauf stehen und nicht der Eurobetrag also nur Benzin, Diesel, Gas etc. Der Arbeitgeber muss mit einer bestimmten Tankstelle einen entsprechenden Vertragsverhältnis getroffen haben. Zulässig sind weder blanko Gutscheine in welche der Arbeitnehmer den Kraftstoff einträgt noch ist zulässig das der Arbeitnehmer die Tankstelle frei wählt. In beiden Fällen handelt es sich nicht um eine Sachbezug, sondern um Barlohn der lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist. Bitte beachten Sie, dass es zu hohen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsnachforderungen kommt, sofern die Tankgutscheine nicht anerkannt werden. Sie müssen damit rechnen, dass die Gesamtkosten bei Nichtanerkennung eines Gutscheines im Wert von bis 44,00 € eine Nachforderung von über 60,00 € Lohnsteuer- und Sozialversicherung je Gutschein zur Folge haben! Mehrere Unternehmer haben Ihren Arbeitnehmern sogenannte Tankkarten von einer Tankstelle zur Verfügung gestellt. Auch diese wurde nun nachträglich gekippt. Die Tankkarte funktioniert nach Auffassung der Finanzverwaltung wie eine Kreditkarte und es handelt sich somit immer um eine Barlohnauszahlung an den Arbeitnehmer. Sofern Sie doch weiterhin Tankgutscheine als Sachbezug an Ihre Arbeitnehmer verteilen wollen, bitten wir Sie die Vorgaben der Finanzverwaltung genau zu beachten, da diese Gutscheinregelungen mittlerweile verstärkt von Lohnsteuer- bzw. Steuerprüfern überprüft werden. Besonders hoch ist die Gefahr bei der Abgabe von solchen Gutscheinen an geringfügig Beschäftigte. Bitte beachten Sie, dass hierbei bei einer nachträglichen Feststellung der Steuer- und Sozialversicherungspflicht der Gutscheine das gesamte geringfügige Beschäftigungsverhältnis in eine sozial- und lohnsteuerpflichtiges Beschäftigungsverhältnis umdeklariert wird. Insbesondere bei Lohnsteuerklasse V des geringfügig Beschäftigten bzw. Klasse VI, falls dieser noch einer anderen lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeit nachgeht, kann es zu Nachzahlungen an Lohnsteuer und Sozialversicherung in Höhe von mehreren tausend Euro pro Jahr kommen!

1.7.6. Künstlersozialabgabe

Unternehmen die regelmäßig Leistungen von selbstständigen Künstlern und Publizisten in Anspruch nehmen, müssen Künstlersozialabgabe entrichten. Diese betrug im Jahr 2008 4,9 % und im Jahr 2009 beträgt diese 4,4 % der Honorare bzw. Gagen die Sie an die für Sie tätigen Künstler entrichten. Zu Künstlern zählen Grafikdesigner, Layouter, Illustratoren, Texter, Fotografen, Visagisten und dergleichen. Jeder der mindestens dreimal jährlich solche Leistungen in Anspruch nimmt, nimmt diese nicht nur gelegentlich in Anspruch und muss hierfür Künstlersozialabgaben leisten. Diese trifft somit nicht nur Werbeagenturen und dergleichen, sondern kann auch Gastronomiebetriebe die mehr als drei Veranstaltungen mit Musikprogramm durchführen treffen. Die Künstlersozialabgabe wurde bisher stiefmütterlich behandelt, da die Nichtabführung häufig nicht entdeckt wurde. In der Zwischenzeit wird die Künstlersozialabgabe aber von den Prüfern der Rentenversicherung mit geprüft. Das heißt, die Abführung dieser Abgabe wird flächendeckend und lückenlos überprüft. Auch wenn es mittlerweile Literaturmeinungen gibt, die der Meinung sind, dass die Künstlersozialabgabe nicht mit EU-Recht konform ist, so ist die Abgabepflicht derzeit doch geltende Rechtslage. Die Klagechancen gegen die Künstlersozialabgabe sind ungewiss und eine solche Klage derzeit auch noch nicht beim Europäischen Gerichtshof anhängig auf die man sich im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens berufen könnte. Damit muss derzeit davon ausgegangen werden, dass die Künstlersozialabgabe entrichtet werden muss.

2. Steueränderungen für private Besteuerung

2.1. Grundfreibetrag, Kindergeld

Im Jahr 2009 wurde der Grundfreibetrag von 7.664,00 € auf 7.834,00 € angehoben. Ab dem 01.01.2010 erfolgt eine weitere Anhebung auf 8.004,00 €. Bei zusammen veranlagten verdoppeln sich diese Beträge. Darüber hinaus wurde der Eingangssteuersatz von 15 % auf 14 % abgesenkt, sowie die Progression etwas entschärft. Das Kindergeld wurde für das Jahr 2009 für das erste und zweite Kind auf 164,00 € um 10,00 € angehoben sowie auf 170,00 € für das dritte Kind und 195,00 € für das vierte und jedes weitere Kind. Darüber hinaus wird ein einmaliger Kinderbonus in Höhe von 100,00 € im Jahr 2009 gewährt.

2.2. Private Veräußerungsgeschäfte ab dem Jahr 2009

Private Veräußerungsgeschäfte wurden bisher angenommen, wenn Wertpapier, Aktien, GmbH-Anteile, Grundstücke oder andere Wirtschaftsgüter von Privatleuten innerhalb einer Frist von 1 Jahr bzw. 10 Jahren (Grundstücke) gekauft und verkauft worden sind. Diese Regelung wird 2009 geändert:

Veräußerung von Grundstücken

Hierbei verbleibt es bei der bisherigen Regelung, dass ein Kauf und Verkauf innerhalb von 10 Jahren zur Steuerpflicht führt.

Veräußerung von Wertpapieren und Aktien

Hierzu verweisen wir auf Punkt 2.4. – Besteuerung von Kapitalerträgen, da diese Veräußerungen 2009 ähnlich wie Kapitalerträge unabhängig von der Behaltensfrist besteuert werden.

Veräußerung von anderen Wirtschaftsgütern

Hier bleibt es grundsätzlich bei der alten Regelung, dass bei einem Kauf und Verkauf innerhalb eines Jahres ein steuerpflichtiges, privates Veräußerungsgeschäft gegeben ist.

Bitte beachten Sie, dass dies in der Vergangenheit und wohl auch künftig vor allem bei der Entnahme von Fahrzeugen aus dem Betriebsvermögen relevant wird. Wird ein Fahrzeug aus einem Betriebsvermögen und innerhalb eines Jahres dann von privat veräußert, sind regelmäßig die Voraussetzungen eines privaten Veräußerungsgeschäftes gegeben.

Wird also das Fahrzeug zu einem höheren Wert veräußert als es entnommen worden ist, ist dies steuerpflichtig!

Ausnahme bei der Veräußerung von anderen Wirtschaftsgütern

Ausnahmsweise beträgt die Behaltensfrist bei anderen Wirtschaftsgütern 10 Jahre, wenn diese Wirtschaftsgüter der Erzielung von Einkünften gedient haben. Dies soll gelten für Kaufverträge ab 2009. Relevant ist dies beispielsweise bei sogenannten Containerleasingmodellen bei welchen ein Investor Container erwirbt die regelmäßig mehr als ein Jahr dann an Unternehmen verleast werden und zu einem häufig vorbestimmten Zeitpunkt dann an dieses oder ein anderes Unternehmen verkauft werden.

2.3. Steuerabzug für Arbeiten im privaten Haushalt

Für folgende Leistungen können mittlerweile Steuerabzugsbeträge in Anspruch genommen werden:

- Handwerksleistungen ohne Materialkosten
- allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen
- Pflege- und Betreuungsleistungen im privaten Haushalt
- sozialversicherungspflichtige haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse
- geringfügige haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Bitte beachten Sie, dass bei allen Leistungen keine Barzahlungen begünstigt sind, sondern nur Überweisungen. Auf Verlangen ist dem Finanzamt die Rechnung und der Zahlungsnachweis (Kontoauszug, Überweisungsträger) vorzulegen. Die Steuerbegünstigung beträgt ab 2009 einheitlich 20 % der erbrachten Leistung. Bei Handwerksleistungen ist zu beachten, dass diese nur für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem Haushalt im Inland oder im EU-Ausland in Anspruch genommen werden müssen. Sämtliche Maßnahmen für Neu- oder Erweiterungsbauten sind nicht begünstigt. Für solche Handwerksleistungen können bis zu 1.200,00 € Steuerbegünstigungen in Anspruch genommen werden.

Bei Pflege- und Betreuungsleistungen hängt die Begünstigung davon ab, dass die zu pflegende Person mindestens nach Pflegestufe I pflegebedürftig ist.

Bei sozialversicherungspflichtigen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen ist zu beachten, dass diese nicht anerkannt werden, wenn es sich bei dem Angestellten um einen Angehörigen oder Lebenspartner der im gleichen Haushalt lebt handelt.

Für haushaltsnahe Dienstleistungen, Pflege- und Betreuungsleistungen sowie sozialversicherungspflichtige haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sind bis zu 4.000,00 € steuerlich begünstigt.

2.4. Besteuerung von Kapitalerträgen

Kapitalerträge werden ab dem Jahr 2009 grundsätzlich im Rahmen der Abgeltungssteuer mit 25 % Steuersatz plus 5,5 % Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls 8 % oder 9 % Kirchensteuer besteuert. Der Steuersatz beträgt dementsprechend ohne Kirchensteuer 26,375 % bzw. mit Kirchensteuer 27,82 € (gilt für Bayern). Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, dass auch für sämtliche Veräußerungsgeschäfte mit Aktien und festverzinslichen Wertpapieren die Abgeltungssteuer unabhängig von der Behaltensfrist erhoben wird.

Bei Wertpapieren in fremder Währung wird der Veräußerungserlös mit dem Kurs bei der Veräußerung umgerechnet und die Anschaffungskosten mit dem historischen Kurs berücksichtigt. Dementsprechend werden auch Währungsgewinne steuerpflichtig.

Der Abzug von Depotkosten und dergleichen als Werbungskosten ist nicht mehr möglich. Ausnahmsweise können Depotgebühren und andere Werbungskosten, die das Jahr 2008 betreffen und die bis zum 31.01.2009 bezahlt worden sind, noch im Jahr 2008 als Werbungskosten werden.

Der Sparerfreibetrag, bis zu welchem die Abgeltungssteuer nicht erhoben wird, bleibt bei 801,00 € für Ledige sowie bei 1.600,00 € für Verheiratete.

Ausnahmen von der Abgeltungssteuer:

- Darlehen an nahstehende Personen
- Gesellschafterdarlehen an eine Kapitalgesellschaft ab 10 % Beteiligung
- back to back – Finanzierungen
- Erträge aus Kapitallebensversicherungen mit 50 % Steuerpflicht
(Verträge abgeschlossen ab dem Jahr 2005)

Darlehen an nahestehende Personen und zur Finanzierung von Kapitalgesellschaften deren Gesellschafter man ist wurden von der Abgeltungssteuer ausgenommen, um unerwünschte Steuerbegünstigungen zu vermeiden. Bei einer Darlehenhingabe von der Ehefrau an den Ehemann für dessen Gewerbebetrieb wäre es sonst möglich gewesen, dass der Ehemann die bezahlten Zinsen im Rahmen seiner Höchstprogression z.B. (44,5 %) steuerlich geltend macht, die Ehefrau aber für die vereinnahmten Zinsen nur die Abgeltungssteuer in Höhe von 26,375 % ohne Kirchensteuer bezahlt. Gleiches gilt für eine back to back – Finanzierung, das heißt wenn beispielsweise der Ehemann bei einer Bank ein Darlehen für sein Unternehmen in Höhe von 100.000,00 € aufnimmt und gleichzeitig bei der selben Bank ein Festgeldkonto in Höhe von 100.000,00 € unterhält. In diesem Fall muss nachgewiesen werden, dass es sich sowohl beim Darlehen als auch bei der Festgeldanlage um einen marktüblichen Zins handelt. Ansonsten werden die Festgeldzinsen nicht im Rahmen der Abgeltungssteuer, sondern zum regulären Steuersatz versteuert. Was unter marktüblichem Zinssatz zum jeweiligen Zeitpunkt zu verstehen ist, kann auf der Homepage der Bundesbank abgefragt werden.

2.5. Erträge aus Investmentfonds

Sämtliche Dividenden und Zinserträge aus Investmentfonds unterliegen ab dem Jahr 2009 auch der Abgeltungssteuer unabhängig davon ob diese ausgeschüttet oder thesauriert werden. Es wird also regelmäßig auch passieren, dass Erträge die einem nicht gutgeschrieben werden der Steuer unterworfen werden und damit besteuert werden müssen. Bei der Veräußerung eines Fonds, der ab dem 01.01.2009 erworben worden ist, unterliegt der Veräußerungsgewinn künftig der Abgeltungssteuer. Thesaurierte Veräußerungsgewinne im Fonds bleiben steuerfrei. Bei Fonds die vor dem 31.12.2008 erworben worden sind, bleiben die Veräußerungsgewinnsteuerfrei, wenn diese mindestens 1 Jahr im Bestand gehalten worden sind.

2.6. Teileinkünfteverfahren

Als Ausnahme von der Abgeltungssteuer und auch von der Nichtberücksichtigung von Werbungskosten bei Kapitalvermögen wurde das Teileinkünfteverfahren eingeführt.

Steuerpflichtige die entweder zu mindestens 25 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind bzw. zumindest 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind und in dieser beruflich tätig sind, können anstelle der Abgeltungssteuer für die Dividendenausschüttung an die Gesellschafter das Teileinkünfteverfahren wählen. In diesem Fall werden dann 60 % der Dividenden im Rahmen der regulären Einkommensteuerveranlagung besteuert. Im Gegenzug können dann aber auch 60 % der Werbungskosten als Betriebsausgaben abgezogen werden. Dies bietet einen Vorteil, wenn beispielsweise Anteile an einer GmbH fremdfinanziert worden sind. In diesem Fall können nun 60 % der Zinsen steuerlich geltend gemacht werden, was bisher nur in Höhe von 50 % möglich war.

2.7. Änderung bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer

Auf alle Erwerbe des Jahres 2009 wird das neue Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht angewandt. Neben höheren Freibeträgen

- Ehegatte:	500.000,00 €
- Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder:	400.000,00 €
- Enkelkinder:	200.000,00 €
- Eltern im Erbfall:	100.000,00 €
- Eltern bei Schenkung, Geschwister, Neffen u. alle anderen	20.000,00 €
- eingetragene Lebenspartner:	500.000,00 €

haben sich auch die Steuersätze geändert. Die Steuersätze für Ehegatten, Kinder, Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todeswegen haben sich deutlich reduziert. Für alle anderen sind die Steuersätze drastisch angestiegen und betragen nun mindestens 30 % bis 50 % des Erwerbes.

Bei der Erbschaftsteuer wurden zusätzliche Begünstigungen eingeführt:

2.2.1. Begünstigungen von Betriebsvermögen

Bei der Übertragung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften ab 26 % gibt es folgende Begünstigungen:

Wird der Gewerbebetrieb mindestens 7 Jahre fortgeführt und das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 50 % beträgt (nicht notwendiges Betriebsvermögen wie Wohnungen, Bargeld und dergleichen) werden nur 15 % des Betriebsvermögens der Erbschaftsteuer unterworfen.

Voraussetzung ist hierfür allerdings, dass die Lohnsumme in diesen 7 Jahren mindestens 650 % der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor dem Erwerb beträgt. Es können sogar 100 % des Betriebsvermögens von der Erbschaftsteuer befreit werden, wenn das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 10 % beträgt und der Betrieb 10 Jahre lang mit einer vergleichbaren Lohnsumme wie durchschnittlich in den letzten 5 Jahre fortgeführt wird. Das problematische dieser Begünstigung ist, dass letztendlich kein Unternehmer 10 Jahre im Voraus die Entwicklung seines Unternehmens und damit insbesondere die Lohnsumme prognostizieren kann.

2.2.2. Steuerbegünstigung für Wohnvermögen

Die Vererbung des Familienheims an Ehegatten oder Kinder kann steuerfrei erfolgen, falls diese durch den Erblasser bis zu seinem Tod zu Wohnzwecken selbst genutzt wird und dieses unverzüglich durch die Erben für mindestens 10 Jahre zu Wohnzwecken selbst genutzt wird. Die Befreiung entfällt rückwirkend, wenn der Erbe das Familienheim innerhalb von 10 Jahren nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Dies gilt nicht, wenn die Aufgabe zu Wohnzwecken aus zwingenden Gründen wie beispielsweise Pflegebedürftigkeit oder Tod erfolgt. Bei dem Erwerb durch Kinder ist noch die Einschränkung zu beachten, dass die Wohnfläche 200 m² nicht übersteigen darf. Auch bei dieser Regelung ist das Problem gegeben, dass häufig nicht prognostiziert werden kann, ob das Objekt für 10 Jahre zu eigenen Wohnzwecken von den Erben genutzt werden wird.

2.2.3. Rückfragen

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass vorgenannte Gesetzesänderungen eine Auswahl darstellen von Themen die, nach unserer Auffassung, für unsere Mandanten interessant sein können. Vorgenanntes Schreiben erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Für Rückfragen und konkrete Steuergestaltungen im Einzelfall stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Kratz
Steuerberater